

Die wichtigsten Neuerungen aus den

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014 (MuKEN14)

Im Januar 2015 wurden von der [Energiedirektorenkonferenz](#) (EnDK) die MuKEN14 verabschiedet. Diese bilden die Grundlage für die Nachführung der Gebäudevorschriften an den Stand der Technik und gleichzeitig für die Harmonisierung der Gesetzgebung und des Vollzugs in den Kantonen. Das Basismodul der MuKEN14 ist als dringende Empfehlung von allen Kantonen umzusetzen. Weiteren Module der MuKEN14 (nicht in dieser Zusammenfassung enthalten) können individuell in die gesetzlichen Vorschriften übernommen werden.

Diese Zusammenfassung bietet eine kurzgefasste Information für Fachleute. Es stellt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und verzichtet auf detaillierte Erläuterungen. Sie hat auch keinen verbindlichen Charakter und entbindet darum in keiner Weise von der Kenntnis der entsprechenden Vorschriften und Normen.

Anpassung winterlicher Wärmeschutz der Gebäudehülle

Die MuKEN14 nimmt eine leichte Verschärfung der Wärmedämmwerte vor. Die neuen Grenzwerte entsprechen etwa dem Niveau der heutigen Minergie-Anforderungen an die Gebäudehülle.

Systemanforderungen

Neu gilt auch ein Grenzwert für die maximale spezifische Heizleistung.

Gebäudekategorie		Neubauten			Umbauten/Umnutzungen $Q_{H,ii}$ [kWh/m ²]
		$Q_{H,ii0}$ [kWh/m ²]	$\Delta Q_{H,ii}$ [kWh/m ²]	$P_{H,ii}$ [W/m ²]	
I	Wohnen MFH	13	15	20	1,5 * $Q_{H,ii}$ Neubauten (bisher 1,25)
II	Wohnen EFH	16	15	25	
III	Verwaltung	13	15	25	
IV	Schulen	14	15	20	
V	Verkauf	7	14		
VI	Restaurants	16	15		
VII	Versammlungslokale	18	15		
VIII	Spitäler	18	17		
IX	Industrie	10	14		
X	Lager	14	14		
XI	Sportbauten	16	14		
XII	Hallenbäder	15	18		

Einzelanforderungen an die Wärmedämmung

	Grenzwert [W/m ² K] Neubauten und neue Bauteile		Grenzwert [W/m ² K] Umbauten und Umnutzungen	
	Aussenklima	unbeheizt / 2 m im Erdreich	Aussenklima	unbeheizt / 2 m im Erdreich
opake (lichtundurchlässige) Bauteile, Dach, Decke / Wand, Boden	0.17	0.25	0.25	0.28
Fenster, Fenstertüren	1.0	1.3	1.0	1.3
Türen	1.2	1.5	1.2	1.5
Tore (Türen grösser als 6 m ²)	1.7	2.0	1.7	2.0
Storenkasten	0.5	0.5	0.5	0.5

Beim Einzelbauteilnachweis sind Vorgaben an die Wärmebrücken in jedem Fall einzuhalten.



Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Bei Neubauten wird verlangt, dass jedes Gebäude einen angemessenen Anteil des Stromverbrauchs durch eine Eigenproduktion abdeckt. Zertifikate werden nicht angerechnet.

Welche Art der Stromerzeugung eingesetzt wird, ist freigestellt. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen (PV) eingesetzt werden. Eine Ersatzabgabe ist möglich. Die Höhe der Abgabe und deren Modalitäten legt der Kanton fest.

- › Zu installierende elektrische Leistung 10 W_{peak} pro m² EBF
- › Maximal erforderliche Leistung 30 kW_{peak}
(mehr als 30 kW sind zulässig, es werden aber nicht mehr als 30 kW verlangt)

Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer

Für bestehende zentrale Elektroheizungen in allen Gebäuden und bei zentralen Elektro-Wassererwärmern in Wohnbauten gilt eine Sanierungspflicht von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes. Der Ersatz muss mit Anlagen erfolgen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Nicht betroffen sind dezentrale Elektroheizungen und dezentrale Wassererwärmer („Etagenboiler“).

Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz

Der Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels schafft Gelegenheit, um einen Teil der Wärme aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen. Dies kann mit insgesamt 11 Standardlösungen umgesetzt werden. Die einfachste ist eine thermische Solaranlage.

SL 1	Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung (Mindestfläche 2 % der EBF)
SL 2	Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung und erneuerbarer Energie für Warmwasser
SL 3	Elektr. Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser- oder Aussenluft (Heizung, Warmwasser, ganzjährig)
SL 4	Mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe (Heizung und Warmwasser, ganzjährig)
SL 5	Fernwärmeanschluss Anschluss (KVA, ARA oder erneuerbaren Energien)
SL 6	Wärmeerkopplung (elektr. Wirkungsgrad min. 25%, min. 60% des Wärmebedarf für Heizung/WW)
SL 7	Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage (mind. 5 W _{Peak} / m ² EBF)
SL 8	Ersatz der Fenster (U-Wert best. Fenster ≥ 2,0 W/m ² K, U-Wert Glas neue Fenster ≤ 0,7 W/m ² K)
SL 9	Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach (U-Wert bestehende Bauteile ≥ 0,6 W/m ² K, U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden ≤ 0,20 W/m ² K, Fläche mind. 0,5 m ² pro m ² EBF)
SL 10	Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie (mind. 25% Wärmeleistung) und Spitzenlastkessel fossil
SL 11	Neueinbau kontrollierte Wohnungslüftung (WRG-Wirkungsgrad mind. 70%)

Bei Minergie-Bauten und Gebäuden der Energieeffizienzklasse D oder besser, sind keine zusätzlichen Anforderungen beim Wärmeerzeugersatz einzuhalten.

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Der GEAK soll weiterhin ein freiwilliges Instrument bleiben, welches den Gebäudeeigentümer über den Energieverbrauch und die Gesamtenergieeffizienz seiner Liegenschaft orientiert. Der GEAK soll ihn zudem motivieren, Erneuerungen an seiner Liegenschaft vorzunehmen.

Der GEAK Plus zeigt nicht nur den Ist-Zustand des Gebäudes auf, sondern auch die Wirkung von Erneuerungsmassnahmen (energetische Wirkung und Wirtschaftlichkeit). Mit dem Ziel finanzielle Förderbeiträge möglichst zielgerichtet einzusetzen, wird für die Gewährung von kantonalen Förderbeiträgen an die Gebäudehülle von über 10'000 Fr. die Erstellung eines GEAK Plus verlangt. Anstelle eines GEAK Plus kann auch ein Minergie-Zertifikat eingeholt werden.

Vorbildfunktion öffentliche Hand

Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest, wobei folgende Ziele verfolgt werden:

- › Die Wärmeversorgung soll bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe erfolgen.
- › Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zu gebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Elektrische Energie in Nichtwohnbauten

Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung gemäss SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden - Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen», Ausgabe 2017, nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

Umsetzung der MuKEN14 im Kantonalen Recht in den Kantonen der Zentralschweiz

Die MuKEN 2014 wurden in den meisten Kantonen der Zentralschweiz eingeführt. Details zum Stand in den einzelnen Kantonen sind unter www.energie-zentralschweiz.ch/vollzug abrufbar.

Weitere Informationen und Schulung

Auf www.energie-zentralschweiz.ch steht der [detaillierte Text der MuKEN14](#) als pdf-Datei zur Verfügung. An gleicher Stelle können auch entsprechenden [gesetzlichen Grundlagen](#), [EN-Formulare](#), [Vollzugshilfen](#) und [Planungshilfen](#) abgerufen werden. Beachten Sie auch die entsprechenden [Weiterbildungskurse](#).

Christian Frank, Sekretär EnFK Zentralschweiz, Luzern, 13. Juni 2024

